

Beschlussvorlage KT 0292/2015

Betreff: Wahl der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.12.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises wählt Frau/Herrn für sechs Jahre in das Amt der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten des Wartburgkreises.

II. Begründung

Der Kreistag hatte am 14.03.2012 den Beschluss gefasst, dem Landrat künftig nur noch eine/n hauptamtliche/n und zwei ehrenamtliche Beigeordnete beizustellen. Die Hauptsatzung des Wartburgkreises (10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung) wurde entsprechend geändert, öffentlich bekannt gemacht und damit wirksam.

Nach dem späteren Beanstandungsbescheid der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, vom 18.04.2013 und der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 30.06.2015 mit der Verpflichtung zur Umsetzung des Beanstandungsbescheids, wurde die rechtswidrige 10. Änderungssatzung durch Beschluss des Kreistags am 16.09.2015 (KT 0225/2015) rückwirkend zum 08.09.2012 aufgehoben, so dass die geltende aktuelle Hauptsatzung (9. Änderungssatzung) des Wartburgkreises zwei hauptamtliche Beigeordnete zur Unterstützung des Landrats als Leiter der Kreisverwaltungsbehörde vorsieht.

Mit der (erforderlichen) Nachbesetzung der 1. Stellvertreterfunktion des Landrats durch Wahl eines Ersten Kreisbeigeordneten soll die seit dem Ausscheiden von Herrn Krauser am 08.09.2012 bestehende Vakanz beendet werden.

Die Stelle wurde wie folgt öffentlich ausgeschrieben:

- Thüringer Staatsanzeiger am 05.10.2015
- Kreisjournal - Amtsblatt des Wartburgkreises am 06.10.2015
- www.wartburgkreis.de - seit 05.10.2015
- www.bund.de - seit 05.10.2015
- www.thaff-thueringen.de (Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung) - seit 05.10.2015

Gemäß § 110 Absatz 4 Satz 6 ThürKO wählt der Landrat aus dem Kreis der Bewerber diejenigen aus, die den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. Aus dem Kreis dieser ausgewählten Bewerber können sowohl der Landrat als auch die Kreistagsmitglieder einen oder mehrere Bewerber zur Wahl vorschlagen.

Der Landrat wird in der Kreistagssitzung am 15.12.2015 bzw. in der Kreisausschusssitzung

am 14.12.2015 über eingegangene Bewerbungen informieren. Zudem wurden im Vorfeld alle im Kreistag vertretenen Fraktionen, Gruppierungen bzw. Einzelmitglieder über die Bewerberlage rechtzeitig informiert.

Gemäß § 110 Abs. 4 ThürKO werden hauptamtliche Beigeordnete vom Kreistag auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 112 i. V. mit § 39 Abs. 2 ThürKO in geheimer Abstimmung, wobei gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Nach § 110 ThürKO und § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte ist, wer zum hauptamtlichen Beigeordneten gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung zum Beamten auf Zeit soll durch Aushängung der Ernennungsurkunde und Ableisten des Diensteides unmittelbar nach der Annahme der Wahl erfolgen.

Die Einstufung des Amtes der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten wurde in der Kreistagssitzung am 16.09.2015 (Beschluss KT 0220/2015) mit Besoldungsgruppe B 2 festgelegt.

gez. Krebs
Landrat